

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES SACHENRECHTS, DES GESETZES
ÜBER DAS INTERNATIONALE PRIVATRECHT, DER
KONKURSORDNUNG UND DES GESETZES BETREFFEND
DEN NACHLASSVERTRAG

(Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 71/2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung.....	5
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Stellen.....	5
I. Bericht der Regierung	6
1. Ausgangslage.....	6
1.1 Die Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (Finanzsicherheiten-Richtlinie).....	6
1.1.1 Übernahme der Finanzsicherheiten-Richtlinie.....	6
1.1.2 Inhalt der Finanzsicherheiten-Richtlinie.....	7
1.2 Umsetzung der Finanzsicherheiten-Richtlinie	9
1.2.1 Allgemeines	9
1.2.2 Umsetzung im Sachenrecht.....	10
1.2.3 Umsetzung im Internationalen Privatrecht	11
1.2.4 Umsetzung in der Konkursordnung	11
1.2.5 Umsetzung im Gesetz betreffend den Nachlassvertrag	12
2. Vernehmlassung	12
3. Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen.....	13
3.1 Abänderung des Sachenrechts.....	13
3.2 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG)	24
3.3 Abänderung des Gesetzes über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO)	26
3.4 Abänderung des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag.....	28
4. Verfassungsmässigkeit	29
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	29
II. Antrag der Regierung.....	29

III. Regierungsvorlagen	31
1. Abänderung des Sachenrechts	31
2. Abänderung des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)	41
3. Abänderung des Gesetzes über das Konkursverfahren (Konkursordnung, KO).....	43
4. Abänderung des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag	45

Beilage:

- Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten

ZUSAMMENFASSUNG

Der Anlass für die Vorlage bzw. deren Notwendigkeit ergibt sich aus der Verpflichtung Liechtensteins zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten. Ziel dieser Richtlinie ist es, ein einheitliches Regelsystem zu schaffen, um Kreditrisiken bei finanziellen Transaktionen, bei denen beispielsweise Aktien oder aber auch Bargeld als Sicherheiten dienen, zu begrenzen. Die Richtlinie vereinfacht die formalen Anforderungen für die Sicherheitenstellung und gewährleistet eine Mindestharmonisierung sowie Klarstellung des Prozesses der Sicherheitenstellung. Die Richtlinie soll die Integration und Kosteneffizienz der Finanzmärkte im Binnenmarkt verbessern und das grenzüberschreitende Geschäft und den Wettbewerb fördern. Die Umsetzung der Richtlinie soll in Liechtenstein durch eine Integration insbesondere im Sachenrecht stattfinden. Im Zuge dieser Umsetzung ist es nicht zuletzt auch zur Vermeidung unerwünschter Auswirkungen auf das liechtensteinische Finanzwesen notwendig, neben dem Gesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) auch die Konkursordnung (KO) sowie das Gesetz betreffend den Nachlassvertrag abzuändern.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Finanzmarktaufsicht (FMA)

Vaduz, 22. Mai 2007

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR), des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG), der Konkursordnung (KO) sowie des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag (NVG) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Die Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (Finanzsicherheiten-Richtlinie)

1.1.1 Übernahme der Finanzsicherheiten-Richtlinie

Am 9. Juli 2004 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (Finanzsicherheiten-Richtlinie) in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtags haben in ihren Sitzungen vom 6. bzw. 8. Juli 2004 befunden, dass der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtags bedarf. Dem ent-

sprechenden Bericht und Antrag der Regierung Nr. 104/2004 und damit der Übernahme der Finanzsicherheiten-Richtlinie hat der Landtag in seiner Sitzung vom 26. November 2004 zugestimmt.

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Finanzsicherheiten-Richtlinie wurde mit Beschluss der Regierung vom 10. Januar 2006 von der FMA an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt übertragen, dies vor allem deshalb, da das Amt bereits mit der Erstellung eines Vernehmlassungsentwurfes zur Totalrevision des Sachenrechts befasst war und die Umsetzung der Finanzsicherheiten-Richtlinie im Sachenrecht stattfinden sollte.

1.1.2 Inhalt der Finanzsicherheiten-Richtlinie

Die Finanzsicherheiten-Richtlinie ergänzt den EWR-Rechtsrahmen, der sich aus den folgenden Richtlinien zusammensetzt: Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen, Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten und Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen.

Die Finanzsicherheiten-Richtlinie soll zu einer weiteren Integration und höheren Kostenwirksamkeit des Finanzmarktes sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der Gemeinschaft beitragen und dadurch den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Finanzbinnenmarkt fördern. Nach der Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (Finalitätsrichtlinie) durch die Mitgliedstaaten hat sich nämlich gezeigt, dass das durch unterschiedliche Rechtsordnungen bedingte Risiko bei von der Richtlinie erfassten Abrechnungssystemen begrenzt werden muss und daher gemeinsame Regeln für die zugunsten solcher Systeme bestellten Sicherheiten notwendig sind.

Die Finanzsicherheiten-Richtlinie sieht deshalb gemeinschaftsweite harmonisierte Regelungen für die Bestellung und Verwertung von Barguthaben und Finanzinstrumenten als Sicherheiten vor. Weiters werden Finanzsicherheiten von bestimmten Vorschriften des Insolvenzrechts ausgenommen, wobei insbesondere Vorschriften angesprochen werden, die der effektiven Verwertung einer Sicherheit im Wege stehen oder Netting-Vereinbarungen behindern. Zu diesem Zweck sollen Formerfordernisse abgebaut und die rasche und unbürokratische Verwertung der Sicherheiten ermöglicht werden. Dadurch soll die finanzielle Stabilität gesichert und Dominoeffekte begrenzt werden. Schliesslich muss nach der Richtlinie eine Verfügung über Finanzsicherheiten bereits vor dem Sicherungsfall ermöglicht werden, auch wenn sie in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellt wurden. Da somit eine Weiterverwendung der auf diese Weise verpfändeten Wertpapiere ermöglicht wird, soll diese Richtlinie insbesondere der Erhöhung der Liquidität an den Finanzmärkten dienen.

Die Finanzsicherheiten-Richtlinie bezieht sich, wie oben ausgeführt, im Wesentlichen auf Aufrechnungs- und Nettingvereinbarungen, die Finanzsicherheiten (mit) zum Gegenstand haben. Der Begriff „Netting“ stellt einen Oberbegriff für Vorgänge dar, bei denen gegenläufige Forderungen zu einer „Netto-Position“ saldiert werden. Die für den Finanzsektor wichtigste Form des Netting ist das sog. „Close Out Netting“ bzw. „Liquidationsnetting“.

Ist vertraglich eine solche „Close Out Netting“-Klausel vereinbart worden, tritt bei Eintritt eines Insolvenztatbestandes an die Stelle der bis dahin bestandenen und nunmehr erloschenen Leistungspflichten ein neuer einheitlicher Schadenersatzanspruch, bei dem alle bestehenden gegenseitigen Ansprüche auf Basis ihrer Marktwerte saldiert werden.

Dieser „Netto-Saldo“ (daher „Netting“) vermeidet somit das Risiko des Gläubigers, seine Leistungspflichten „brutto“ an die Masse leisten zu müssen und mit den eigenen „Brutto-Forderungen“ auf die Konkursquote angewiesen zu sein. Das

Netting dient daher der Reduzierung des wirtschaftlichen Konkursrisikos von Gläubigern und ist folglich insbesondere für den Finanzsektor äusserst wichtig.

Anzumerken ist, dass bereits nach geltendem Recht in der Rechtspraxis die Auffassung vertreten wird, Netting-Vereinbarungen in Verträgen über Finanzgeschäfte seien rechtlich zulässig und konkursfest. Doch fehlen ausdrückliche Regelungen, wie sie in benachbarten Rechtsordnungen zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten getroffen wurden. Die Vorlage will nunmehr auch in Liechtenstein endgültige Rechtsklarheit in dieser Frage – über die blosser Umsetzung der Finanzsicherheiten-Richtlinie hinaus – schaffen (siehe Art. 33 Abs. 4 KO und Art. 9b Abs. 3 NVG der Vorlage).

1.2 Umsetzung der Finanzsicherheiten-Richtlinie

1.2.1 Allgemeines

Die Finanzsicherheiten-Richtlinie regelt die Bestellung und Verwertung von Barsicherheiten oder Finanzinstrumenten, die als Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung oder in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellt werden. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten wurde festgestellt, dass das geltende Recht bei richtiger Auslegung überwiegend bereits den Vorgaben der Finanzsicherheiten-Richtlinie entspricht. Trotzdem dient es der Rechtssicherheit, eine eigene, möglichst umfassende Umsetzung vorzunehmen. Zur Vermeidung eines eigenständigen Gesetzes werden die Umsetzungsbestimmungen in bestehende Rechtsgebiete integriert, und zwar in das Sachenrecht, in die Konkursordnung, in das Gesetz betreffend den Nachlassvertrag und in das Gesetz über das internationale Privatrecht. Insgesamt wurde bei der Umsetzung insbesondere auf entsprechende Formulierungen im Bundesgesetz über Sicherheiten auf den Finanzmärkten (FinSG), der österreichischen Richtlinienumsetzung, zurückgegriffen. Die Aufrechnungsvorschriften in der Konkursordnung und im Gesetz betreffend den Nachlassvertrag wurden teilweise auch an schweizerische (Art. 211 Abs. 2^{bis}

des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs - SchKG) und deutsche Parallelvorschriften (§ 104 Abs. 2 der Insolvenzordnung- InsO) angelehnt.

1.2.2 Umsetzung im Sachenrecht

Im Sachenrecht wird der Begriff Finanzsicherheiten definiert. Demnach sind Finanzsicherheiten Barsicherheiten und Finanzinstrumente, welche zwischen „professionellen“ Finanzmarktakteuren untereinander bestellt werden.

Die in der Finanzsicherheiten-Richtlinie vorgesehene freiwillige Ausdehnung auf „halbprofessionelle“ Finanzmarktakteure, nämlich sonstige juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmer, wird aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse entgegen der Fassung in der Vernehmlassungsvorlage doch ins nationale Recht übernommen.

Weiters wird im Sachenrecht festgelegt, dass die Bestellung von Finanzsicherheiten schriftlich nachweisbar sein muss. Da die liechtensteinische Rechtsordnung keine richtlinienwidrigen Formerfordernisse bei der Bestellung von Pfandrechten und der Sicherungsübereignung beinhaltet, sind darüber hinaus keine besonderen Anpassungen notwendig. Verankert wird lediglich, dass bei entmaterialisierten Wertschriften die Einbuchung auf dem Depotkonto als Erfordernis der Schriftlichkeit gleichgesetzt wird. Die Vorlage sieht für die Verwertung von Finanzsicherheiten ein freihändiges Verwertungsrecht nach Massgabe der Sicherungsvereinbarung vor.

Die in der Finanzsicherheiten-Richtlinie vorgesehene Möglichkeit zur Vereinbarung einer Aneignungsbefugnis des Sicherungsnehmers zum Schätz-, Markt- oder Kurswert der Finanzsicherheit soll ausdrücklich mit zugelassen werden. Sie entspricht der zulässigen Vereinbarung eines vertraglichen Selbstverwertungsrechts durch Selbsteintritt bei Pfandgegenständen mit Markt- oder Börsenpreis.

Die Vorlage sieht des weiteren vor, dass die Verwertung von Finanzsicherheiten in Form beschränkter dinglicher Rechte weitgehend formlos erfolgt, namentlich ohne vorherige Androhung, ohne Beiziehung eines Gerichts, ohne Verstreichen einer Wartefrist und unabhängig von einem Konkurs-, Liquidations- oder einem Nachlassverfahren. Dem Gläubiger soll ferner die Befugnis zukommen, bei Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts auf Grund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung wie ein Eigentümer zu verfügen. In einem solchen Fall hat er eine Sicherheit derselben Art zu beschaffen, die spätestens bei Fälligkeit der besicherten Forderung an die Stelle der ursprünglich bestellten Sicherheit treten muss.

Darüber hinaus wird bei Finanzsicherheiten die vertragliche Aufrechnung („Close Out Netting“) gesetzlich ausdrücklich anerkannt. Diese Aufrechnung soll auch bei Eröffnung eines Konkurs-, Liquidations- oder eines Nachlass- bzw. Sanierungsverfahrens sowie ungeachtet der von Dritten mittlerweile erworbenen Rechte an den dem Netting unterliegenden Ansprüchen wirksam werden.

1.2.3 Umsetzung im Internationalen Privatrecht

Ergänzt werden die neuen Bestimmungen im Sachenrecht durch eine IPR-Regel über das anwendbare Recht bei Sicherheiten in Form von im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren.

1.2.4 Umsetzung in der Konkursordnung

Art. 8 Abs. 1 bis 3 der Finanzsicherheiten-Richtlinie über die Nichtanwendung bestimmter Insolvenzwirkungen müssen nicht unmittelbar umgesetzt werden, sofern die Bestimmung hinsichtlich des zeitlichen Eintritts der Rechtswirkungen der Konkurseröffnung geändert wird, indem der entsprechende Zeitpunkt auf den Tag nach Konkurseröffnung verlegt wird. Dies erfolgt durch eine Anpassung der liechtensteinischen an die österreichische Konkursordnung. Des Weiteren erfolgt die Einfügung eines neuen Absatz 4 zu Art. 33, welcher die Konkursfestigkeit von

Nettingvereinbarungen, auch ohne Bestand von Finanzsicherheiten, unter bestimmten Voraussetzungen bejaht. Angelehnt ist diese Regelung an Art. 211 Abs. 2^{bis} SchKG (Schweiz) sowie § 104 Abs. 2 InsO (Deutschland), aber auch § 20 Abs. 4 KO (Österreich).

1.2.5 Umsetzung im Gesetz betreffend den Nachlassvertrag

Ergänzt werden die Bestimmungen um Regelungen betreffend das Aufrechnungsverfahren im Allgemeinen, wobei die Anpassungen in unmittelbarer Anlehnung an die liechtensteinische Konkursordnung erfolgen. Ausserdem erfolgt entsprechend der Umsetzung in der Konkursordnung die Aufnahme eines neuen Absatz 3 zu Art. 9b, welcher die Gültigkeit von Nettingvereinbarungen auch ohne Bestand von Finanzsicherheiten regeln soll, allerdings nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Auch hier ist die Regelung an Art. 211 Abs. 2^{bis} SchKG sowie § 104 Abs. 2 InsO angelehnt.

2. VERNEHMLASSUNG

In ihrer Sitzung vom 16. Mai 2006 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die vollumfängliche Modernisierung des Sachenrechts samt der damit notwendig gewordenen Anpassungen in mehreren Gesetzen verschiedenen Verbänden und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 18. August 2006 übermittelt. Teilinhalt dieses umfangreichen Vernehmlassungsberichts war unter anderem auch die Umsetzung der Finanzsicherheiten-Richtlinie.

Von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme wurde rege Gebrauch gemacht. Die Vernehmlassungsteilnehmer haben die umfassende Revision des Sachenrechts und damit zusammenhängender Gesetze sehr begrüsst und verschiedene Anregungen dazu gemacht. Diese wurden seitens des Ressorts Justiz bereits ausgewertet und sind in einen Bericht und Antrag eingeflossen. Mit der Verabschiedung des entsprechenden Bericht und Antrags zu Händen des Landtags wird

jedoch noch zugewartet, da dieser in einem Teilbereich bereits auf die bevorstehende Revision des schweizerischen Sachenrechts, welches traditionsgemäss als Rezeptionsgrundlage für unser Sachenrecht dient, abgestimmt ist, diese Revision jedoch vom Bundesrat noch nicht zu Händen der Räte verabschiedet worden ist. Dies sollte jedoch in den nächsten Monaten der Fall sein.

Um die Umsetzung der Finanzsicherheiten-Richtlinie dennoch voranzubringen, werden die diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungsinhalte mit der gegenständlichen Vorlage vorgezogen und dem Landtag zur Behandlung vorgelegt. Dies ist ohne weiteres möglich, da keine Auswirkungen auf die anderen Bereiche der Sachenrechtsrevision zu sehen sind.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGIERUNGSVORLAGEN

3.1 Abänderung des Sachenrechts

Vorbemerkungen

In systematischer Hinsicht stellt sich die Frage der Einordnung der Bestimmungen über die Finanzsicherheiten in das bestehende Sachenrecht. Wie bereits im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen, sollen die einschlägigen Bestimmungen über die Finanzsicherheiten in den Art. 392 ff. Eingang in das Sachenrecht finden.

Dazu ist es notwendig, vorgängig die bisherigen Bestimmungen über die Fahrnisverschreibung (3. Abschnitt: Art. 392 bis Art. 406), das Versatzpfand (4. Abschnitt: Art. 407 bis Art. 422) sowie die Pfandbriefe (5. Abschnitt: Art. 423 bis 441) aufgrund ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit zur Gänze aufzuheben. Diese Aufhebung war im durchgeführten Vernehmlassungsverfahren unbestritten.

So kann hinsichtlich der Fahrnisverschreibungen festgestellt werden, dass nur noch sehr wenige und zumeist bereits abgelaufene Fahrnisverschreibungen im

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingetragen und in den letzten fünf Jahren nur zwei zur Eintragung gelangt sind.

Hinsichtlich des Versatzpfandes kann festgestellt werden, dass derzeit kein einziges Unternehmen in Liechtenstein existiert, welches zur Ausübung dieser Tätigkeit im Inlande befugt wäre. Dies wird auch vom früheren Amt für Finanzdienstleistungen mit Schreiben vom 1. Oktober 1999 bestätigt und darin ausgeführt, dass in den Jahren 1956, 1957 und 1977 Pfandleiher bzw. Pfandleihanstalten im Öffentlichkeitsregister eingetragen worden seien. Die letzten diesbezüglichen Unternehmen sind jedoch nach Einsichtnahme in das Öffentlichkeitsregister entweder zwischenzeitlich gelöscht worden oder überhaupt nicht zur Übernahme dieser Tätigkeiten im Inland befugt.

Was die Pfandbriefe anlangt, teilte die Liechtensteinische Landesbank AG mit Schreiben vom 9. November 1999 mit, dass nur in den Jahren 1924 bis 1952 Pfandbriefe und Anleiheobligationen ausgegeben worden seien. Die offenen Forderungen seien zwischenzeitlich zurückgezahlt worden. In den letzten Jahrzehnten seien keine Pfandbriefe mehr ausgegeben worden. In der Praxis sei daher kein Bedürfnis mehr zur Ausgabe von Pfandbriefen vorhanden.

Zum 3. Abschnitt: Finanzsicherheiten

Im 3. Abschnitt werden neu die Bestimmungen vorgesehen, welche der Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten („Finanzsicherheiten-Richtlinie“ oder „Richtlinie“) dienen.

Zu Art. 392

Diese Bestimmung definiert nicht nur den Kreis der Finanzmarktteilnehmer, deren Transaktionen den Art. 392 ff. unterliegen, sondern setzt auch zahlreiche Begriffsbestimmungen der Richtlinie um. Die Umsetzung und somit die Eigendefinition solcher Begriffsbestimmungen erfolgt allerdings nur insoweit als dies für das

Verständnis der Sachenrechtsbestimmungen notwendig erscheint. Für diejenigen Definitionen, die nicht in das Sachenrecht unmittelbar übernommen wurden, wird auf die Richtlinie (Art. 392 Abs. 13) verwiesen.

Die Vorlage orientiert sich bei der Umsetzung der Begriffsbestimmungen weitestgehend an den Vorgaben der Richtlinie, Abweichungen sind allein sprachlicher oder redaktioneller Art.

Art. 392 Abs. 1 SR der Vorlage definiert den persönlichen Anwendungsbereich. In Abänderung der Vernehmlassungsvorlage soll sich die Definition gemäss Anregung des *Liechtensteinischen Bankenverbands* nicht nur auf „professionelle“ Finanzmarktakteure (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis d der Finanzsicherheiten-Richtlinie) beziehen, sondern auch auf „halbprofessionelle“ Finanzmarktakteure (Art. 1 Abs. 2 Bst. e der Finanzsicherheiten-Richtlinie), nämlich sonstige juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmer, ausgedehnt werden. Die Richtlinie stellt den Mitgliedstaaten eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf sog. „halbprofessionelle“ Vertragsparteien frei. Mit der von der Regierung vorgeschlagenen „weiten Lösung“ wird der Entwicklung in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten des EWR (so z.B. auch Österreich) im Interesse eines einheitlichen Finanzbinnenmarktes Rechnung getragen, die sich ebenso entschieden haben. Die Ausdehnung auf „halbprofessionelle“ Vertragsparteien soll übrigens nicht zur Einschränkung des gesetzlichen Verwertungsrechtes der konzessionierten Banken gemäss Art. 373 Abs. 2 SR führen.

Art. 392 Abs. 2 der Vorlage definiert den sachlichen Anwendungsbereich: Danach sind Finanzsicherheiten Barsicherheiten oder Finanzinstrumente, die in Form der Vollrechtsübertragung oder in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts zwischen bestimmten Finanzmarktakteuren bestellt werden.

Eine Barsicherheit ist ein in beliebiger Währung auf einem Konto gutgeschriebener Betrag oder vergleichbare Geldforderungen, beispielsweise Geldmarkt-Sichteinlagen, nicht jedoch Bargeld (Abs. 5). Finanzinstrumente ist ein Sammel-

begriff für jegliche Form von standardisierten und handelbaren Finanzprodukten mit einem Markt- oder Börsenwert. Erfasst sind Aktien und vergleichbare Wertpapiere, Schuldverschreibungen und sonstige, auf dem Kapitalmarkt handelbare Schuldtitel, weiter auch alle anderen handelbaren Titel, die zum Erwerb von Aktien, Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung berechtigen, Anteile an Investmentfondsgesellschaften und Geldmarktinstrumenten sowie weitere Rechte und Ansprüche an diesen Aktiva, nicht aber Zahlungsmittel (Abs. 6). Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung ist die vollständige Übereignung oder Zession einer Barsicherheit oder eines Finanzinstruments zum Zweck der Besicherung oder der anderweitigen Deckung von Verbindlichkeiten (Sicherungsübereignung, Abs. 3). Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts ist ein Sicherungsrecht an einer Barsicherheit oder einem Finanzinstrument, wobei das Eigentum an der bestellten Sicherheit zum Zeitpunkt der Bestellung beim Sicherungsgeber verbleibt (Pfandrecht, Abs. 4).

In Art. 392 Abs. 7 SR wird die massgebliche Verbindlichkeit definiert. Es handelt sich hierbei um die durch Finanzsicherheiten (sowohl in Form der Vollrechtsübertragung als auch eines beschränkten dinglichen Rechts) besicherte Schuld, wobei auch Verbindlichkeiten umfasst sind, die beides – Barzahlung und Leistung von Finanzinstrumenten - begründen. Die Verbindlichkeit muss dem Gläubiger definitionsgemäss ein Recht auf Barzahlung oder auf die Leistung von Finanzinstrumenten im Sinne des Abs. 6 einräumen. Die gesicherte Verbindlichkeit kann ganz oder zum Teil aus gegenwärtigen oder künftigen, bedingten oder unbedingten, fälligen oder betagten Verbindlichkeiten, ausserdem aus Verbindlichkeiten einer dritten Person sowie schliesslich aus Verbindlichkeiten bestehen, die lediglich allgemein oder ihrer Art nach bestimmt oder bestimmbar sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. f der Richtlinie). Es sind im Besonderen auch Verbindlichkeiten umfasst, die bei den im Zwischenbankenverkehr und im Derivate-Geschäft gängigen ständigen Schwankungen der Leistungspflicht der Vertragspartner bloss gelegentlich entstehen.

Die im Effektengiro übertragbaren Wertpapiere sind in Abs. 8 definiert. Es handelt sich hierbei um Finanzsicherheiten in Form von Finanzinstrumenten, bei denen das Eigentum durch eine Registereintragung oder eine Buchung auf einem Depotkonto nachgewiesen wird, das von einem oder für einen Intermediär, also einen Zwischenverwahrer, geführt wird. Das Aktienbuch ist damit nicht gemeint. Ergänzt wird diese Begriffsbestimmung durch die Legaldefinition des massgeblichen Kontos (Abs. 9). Daraus folgt, dass das Register oder das Depotkonto, in das die Bestellung der Sicherheit eingetragen oder auf dem sie gebucht wird, auch vom Sicherungsnehmer selbst geführt werden kann. Anders als in der entsprechenden Begriffsbestimmung der Richtlinie wird jedoch die Aussage, dass das Eigentum an den Wertpapieren durch die Eintragung in das Register oder die Buchung auf dem Depotkonto übertragen wird, gesondert umgesetzt, und zwar in Art. 393 SR.

Zu den Konkurs- und Liquidationsverfahren (Abs. 10) gehören aus liechtensteinerischer Sicht das Konkursverfahren, aber beispielsweise auch die amtlich Liquidation von Verbandspersonen nach den Vorschriften des PGR oder die Liquidation von Banken wegen Entzugs der Bewilligung oder Verfügung der Auflösung durch die FMA (Art. 28 BankG). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob das Verfahren infolge der Zahlungsunfähigkeit des Sicherungsgebers oder des Sicherungsnehmers eröffnet und ob es freiwillig oder zwangsweise eingeleitet wird (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. j der Richtlinie).

Zu den Nachlass- und Sanierungsverfahren im Sinne des Abs. 11 zählen aus liechtensteinerischer Sicht vor allem das Nachlassverfahren sowie Sanierungsverfahren nach aufsichtsrechtlichen Spezialgesetzen (siehe insbesondere Art. 42 ff. BankG)

In Abs. 12 wird das Close Out Netting definiert. Es handelt sich hierbei um Saldierungstechniken in unterschiedlichen Zusammenhängen. In der Praxis wird das Close Out Netting insbesondere im Zusammenhang mit der Bestellung von Finanzsicherheiten verwendet. Die Legaldefinition umfasst Vereinbarungen und

gesetzliche Vorschriften, nach denen im Verwertungs- oder Beendigungsfall die entsprechenden Verbindlichkeiten sofort fällig gestellt, in den aktuellen Werten entsprechende Zahlungsverbindlichkeiten umgewandelt oder beendet und durch einen Zahlungsanspruch ersetzt werden. Dazu tritt in der Regel die Nettingabrede oder -klausel, nach der der Wert der gegenseitigen Verbindlichkeiten ermittelt wird und nur mehr der Saldo zu zahlen ist.

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 und 2 der Finanzsicherheiten-Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 393

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Bestellung von Finanzsicherheiten schriftlich nachweisbar sein muss.

Das Sicherungsgeschäft soll also äusserlich nachvollziehbar bleiben. Der Schriftlichkeit gleich zu setzen ist die elektronische Aufzeichnung sowie jede andere Art der Aufzeichnung mittels eines dauerhaften Datenträgers. Entsprechend genügt es bei im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren, wenn diese dem Depotkonto gutgeschrieben werden oder ein entsprechendes Wertpapierguthaben besteht oder wenn Barsicherheiten einem bestimmten Konto gutgeschrieben werden oder ein entsprechendes Barguthaben besteht.

Der Anregung des *Liechtensteinischen Bankenverbandes*, dass das Depotkonto bzw. das Konto für Barsicherheiten auch vom Sicherungsgeber geführt werden kann, wird nicht beigetreten. Grund dafür ist das zwingende Erfordernis des Übergangs der Kontrolle des Pfandes bei der Pfandbestellung.

Die liechtensteinische Rechtsordnung enthält keine richtlinienwidrigen Formerfordernisse, wie z. B. die Ausfertigung von Dokumenten in einer bestimmten Form oder auf bestimmte Art und Weise, die Einreichung von Unterlagen bei einer amtlichen oder öffentlichen Stelle oder die Eintragung in ein öffentliches Register, die Bekanntmachung in einer Zeitung oder einem Anzeigenblatt oder

einem amtlichen Register oder Publikationsorgan oder in jeder anderen Form, die Mitteilung an eine Amtsperson oder der Nachweis des Datums der Ausfertigung eines Dokuments oder einer Urkunde, des Betrags der besicherten Verbindlichkeiten oder sonstiger Angaben in einer bestimmten Form. Rechtshandlungen, die für die wirksame Übereignung oder Bestellung eines Sicherungsrechts an Finanzinstrumenten erforderlich sind, wie beispielsweise das Indossament bei Orderpapieren oder der Eintrag im Emittentenregister im Falle von Namenspapieren, gelten ausweislich des Erwägungsgrundes 10 der Finanzsicherheiten-Richtlinie nicht als Formerfordernisse im Sinne der Richtlinie.

- So widerspricht die gemäss Art. 385 Abs. 1 SR vorgesehene Abfassung eines schriftlichen Pfandvertrages und die Übergabe des Schuldscheines für die Wirksamkeit der Verpfändung einer Forderung, für die keine Urkunde oder nur ein Schuldschein besteht, nicht der Finanzsicherheiten-Richtlinie, da mit dem schriftlichen Pfandvertrag die ausdrücklich vorgesehene Schriftlichkeit erfüllt wird.
- Ausdrücklich durch die Finanzsicherheiten-Richtlinie akzeptiert ist die bei Wertpapieren gemäss Art. 386 SR vorgesehene Übergabe der Urkunde in Verbindung mit einem Indossament oder mit einer Abtretungserklärung (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie).

Mit dieser Bestimmung wird Art. 2 Abs. 1 Bst. g und Art. 3 der Finanzsicherheiten-Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 394

Die Verwertung von Finanzsicherheiten ist in den Art. 394 und 395 der Sachrechtsvorlage geregelt. Art. 394 betrifft allgemein die *Verwertungsmöglichkeiten* von Finanzsicherheiten in Form von beschränkten dinglichen Sicherungsrechten, wobei zwischen der Verwertung von Finanzinstrumenten einerseits und der von Barsicherheiten andererseits differenziert wird. Art. 395 hingegen regelt die *Verwertungsmodalitäten* und statuiert darüber hinaus die Insolvenzfestigkeit der zugrunde liegenden Vereinbarung.

Gemäss Art. 394 Abs. 1 kann der Sicherungsnehmer Finanzinstrumente verwerten, indem er sie verkauft oder sich aneignet und den Veräusserungserlös oder Wert mit der massgeblichen Verbindlichkeit verrechnet oder indem er sie an Zahlungs statt verwendet. Barsicherheiten wiederum kann der Sicherungsnehmer verwerten, indem er deren Wert entweder gegen die massgebliche Verbindlichkeit aufrechnet oder an Zahlungs statt verwendet.

Art. 394 Abs. 2 gestattet des Weiteren die Vereinbarung einer Aneignungsbefugnis des Sicherungsnehmers. Zwar ist gemäss Art. 376 SR jede Abrede ungültig, wonach die Pfandsache dem Gläubiger, wenn er nicht befriedigt wird, als Eigentum zufallen soll (Verfallsverbot). Bei der Aneignung im Sinne der Richtlinie handelt es sich jedoch um ein nach liechtensteinischem Recht vertraglich vereinbartes Selbstverwertungsrecht durch Selbsteintritt. Nach geltendem Recht ist Voraussetzung hierfür zum einen die vertragliche Einräumung des Rechts zur privaten Verwertung durch Selbsteintritt, zum anderen, dass der Wert des Sicherungsgegenstandes objektiv feststellbar ist, also ein Markt- oder Börsenpreis besteht. Dabei ist es ausreichend, wenn die Sicherheit im Zeitpunkt der beabsichtigten Verwertung objektiv bewertet werden kann. Schliesslich muss zum Schutz des Sicherungsgebers eine Abrechnungspflicht seitens des Sicherungsnehmers und damit eine Pflicht zur Herausgabe eines allfällig erzielten Überschusses im Falle Verwertung bestehen. Alle drei vorgenannten Kriterien sind bei der Aneignung im Sinne der Richtlinie erfüllt (vgl. auch Art. 399 SR der Vorlage).

Mit dieser Bestimmung wird Art. 4 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 der Finanzsicherheiten-Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 395

Art. 395 regelt zum einen die Verwertungsmodalitäten (Abs. 1), zum anderen die Insolvenzfestigkeit der zugrunde liegenden Vereinbarung (Abs. 2).

Grundsätzlich kann die Verwertung von Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts nach Massgabe der Sicherheitsvereinba-

rung weitgehend formlos vorgenommen werden. Für den Fall der Nichtbefriedigung kann die Vereinbarung vorsehen, dass Sicherungsnehmer ein freihändiges Verwertungsrecht haben und dieses auch ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung sowie ohne Versteigerung ausüben können, und zwar unabhängig vom Konkurs-, Liquidations- oder Nachlassvertragsverfahren und indem sie sich ohne Wartefrist aus dem Erlös bezahlt machen.

Art. 395 Abs. 2 statuiert die Insolvenzfestigkeit von Sicherungsvereinbarungen, indem er bestimmt, dass Finanzsicherheiten auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung auch dann verwertet werden können, wenn über das Vermögen des Sicherungsgebers ein Insolvenzverfahren (Konkurs, Liquidations-, Nachlass- oder Sanierungsverfahren) eröffnet wird.

Mit dieser Bestimmung wird Art. 4 Abs. 4 und 5 der Finanzsicherheiten-Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 396

Diese Bestimmung beinhaltet die besonderen Verfügungsrechte bei Finanzsicherheiten. Unter einem Verfügungsrecht im Sinne der Finanzsicherheiten-Richtlinie ist die Befugnis des Gläubigers einer beschränkten dinglichen Sicherung zu verstehen, auf Grund des Vertrags über die Finanzsicherheit wie ein Eigentümer zu verfügen. Die Ausübung dieses Verfügungsrechts ist also an eine vorherige Vereinbarung der Beteiligten gebunden. Das Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts soll die Liquidität an den Finanzmärkten dadurch erhöhen, dass die „verpfändeten“ Wertpapiere weiter verwendet werden können.

Die Ausübung des Verfügungsrechts begründet die Verpflichtung des Sicherungsnehmers, spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt der Verbindlichkeit eine Sicherheit derselben Art zu beschaffen, die an die Stelle der ursprünglichen Sicherheit tritt. Bei Fälligkeit der Verbindlichkeit kann der Sicherungsnehmer dann wahlweise entweder Sicherheiten derselben Art zurückerstatten, den Wert der Sicherheit

derselben Art gegen die Verbindlichkeit aufrechnen oder aber die Sicherheiten an Zahlung statt verwenden. Die Aufrechnung und die Verwendung an Zahlung statt setzen wiederum eine besondere, diese Befugnisse umfassende Vereinbarung der Beteiligten voraus. Die vom Gläubiger beschaffte Ersatzsicherheit wird der ursprünglichen Sicherheit gleichgestellt. Auch ist sie – etwa unter dem Gesichtspunkt des Anfechtungsrechts und seiner Fristen – so zu behandeln, als wäre sie zum selben Zeitpunkt wie die ursprüngliche Sicherheit bestellt worden.

Abs. 5 stellt schliesslich klar, dass die dem Sicherungsnehmer nach Art. 396 Abs. 2 erster Satz erwachsende Verpflichtung in die Aufrechnung in Folge Beendigung einbezogen werden kann, wenn der Verwertungs- und Beendigungsfall vor der Erfüllung der Verpflichtung zur Beschaffung einer Sicherheit der selben Art eintritt (Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie).

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 der Finanzsicherheiten-Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 397

Gemäss Art. 397 wird eine Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung in jedem Fall vereinbarungsgemäss wirksam, sodass – auch im Falle der Insolvenz des Sicherungsgebers – der Sicherungsnehmer weiterhin Eigentümer einer solchen Finanzsicherheit bleibt. Damit geht diese Regelung entsprechend dem Erwägungsgrund 13 der Richtlinie der bislang durchaus vertretbaren Auslegung und Auffassung vor, dass Sicherungseigentümer im Insolvenzfall nicht die Stellung von Eigentümern, sondern von Pfandgläubigern haben. Auch bei Bestellung einer Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung kann die Verpflichtung des Sicherungsnehmers zur Rückübereignung bei vorzeitigem Eintritt des Verwertungs- und Beendigungsfalles in das Close Out Netting eingestellt werden.

Art. 397 Abs. 2 entspricht der Regelung des Art. 396 Abs. 5 für den Fall der Ausübung des Verfügungsrechts über eine Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts.

Mit dieser Bestimmung wird Art. 6 der Finanzsicherheiten-Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 398

Diese Bestimmung regelt die vertragliche Aufrechnung bei Finanzsicherheiten. Das „Close Out Netting“ umfasst Vereinbarungen und gesetzliche Vorschriften, nach denen im Verwertungs- oder Beendigungsfall die entsprechenden Verbindlichkeiten sofort fällig gestellt und in den aktuellen Werten entsprechende Zahlungsverbindlichkeiten umgewandelt oder beendet und durch einen Zahlungsanspruch ersetzt werden. Dazu tritt regelmässig die Nettingabrede oder -klausel, nach der der Wert der gegenseitigen Verbindlichkeiten ermittelt wird und nur noch der Saldo zu zahlen ist. Die vertragliche Aufrechnung soll auch ohne vorherige Androhung, ohne Ermächtigung oder Zustimmung eines Gerichts zu den Verwertungsbedingungen, ohne eine Versteigerung und ohne Wartefrist, vorgenommen werden können.

Das „Close Out Netting“ soll damit gleich wie die Verwertung einer Finanzsicherheit rasch und ohne rechtliche Hindernisse vorgenommen werden können. Es steht den Parteien einer solchen Vereinbarung aber frei, bestimmte Formerfordernisse zu vereinbaren. Die vertragliche Aufrechnung wird auch trotz vorhandener Ansprüche von Gläubigern eines Konkurs- oder Liquidationsverfahrens sowie Dritten, die an einer dem Netting unterliegenden Forderung Rechte erworben haben, wirksam und stellt damit im Ergebnis eine Privilegierung des Sicherungnehmers gegenüber sonstigen Gläubigern und Dritten dar. Die sachliche Rechtfertigung dieses Vorrangs der vertraglichen Aufrechnung liegt im übergeordneten Interesse, durch einfache und „störungsfreie“ Instrumente zur weiteren Integration und zur höheren Kostenwirksamkeit der europäischen Finanzmärkte beizutragen sowie die Stabilität des Finanzsystems in der Gemeinschaft zu fördern.

Es bleibt festzustellen, dass die Bestimmungen über die Insolvenzfestigkeit von Finanzsicherheiten eine Konkursanfechtung nach Art. 70 KO iVm. Art. 64 bis 75 der Rechtssicherungsordnung (RSO) oder eine Gläubigeranfechtung nicht aus-

schliessen (siehe Erwägungsgrund 16 der Richtlinie und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie).

Mit dieser Bestimmung werden Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 der Finanzsicherheiten-Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 399

Die Bestimmung konkretisiert die Anforderungen an die Be- und Verwertungsgrundsätze im Zusammenhang mit Finanzsicherheiten. Auch wenn die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Art. 392 ff. SR im Interesse der europäischen Finanzmärkte und ihrer Stabilität die Verwertung von Finanzsicherheiten wesentlich erleichtern, kann der Sicherungsnehmer hierbei doch nicht willkürlich vorgehen. Er wird im Gegenteil verpflichtet, bei der Verwertung und bei der Ermittlung der Höhe der massgeblichen Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs vorzugehen und die Ver- und Bewertung „nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten“ (vgl. Art. 4 Abs. 6 der Finanzsicherheiten-Richtlinie) vorzunehmen. Dies hat insbesondere die Pflicht des Sicherungsnehmers zur Folge, bei der Bewertung und Verwertung einer Finanzsicherheit auf den Markt-, Kurs- oder Schätzwert zu achten und diese Massstäbe zugrunde zu legen.

Schliesslich wird der Sicherungsnehmer auch verpflichtet, im Verwertungsfalle einen allenfalls erzielten Überschuss an den Sicherungsgeber herauszugeben.

Mit Art. 399 SR wird Art. 4 Abs. 6 der Finanzsicherheiten-Richtlinie umgesetzt.

3.2 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG)

Zu Art 37a

Art. 37a ist eine spezielle Kollisionsnorm. Sie schafft für Wertpapiere, über die nicht wie über körperliche Sachen durch die tatsächliche Übergabe verfügt wird, sondern bei denen die Buchung oder Registrierung die Übergabe ersetzt, ein (Sonder-)Sachenrechtsstatut. Sie ist auch auf so genannte „dematerialisierte Wertpa-

piere“ anzuwenden, die manchen Rechtsordnungen geläufig sind und bei denen das Papier durch eine Registereintragung ersetzt wird. Mit dem Ausdruck „Rechtsnatur“ folgt die Vorlage der Terminologie der Finanzsicherheiten-Richtlinie. Gemeint ist damit vor allem die rechtliche Einordnung als vertragliches oder dingliches Recht.

Anstelle des nur schwer verständlichen Ausdrucks „dingliche Wirkung von im Effektingiro übertragbarer Wertpapiere“ verwendet die Vorlage den Ausdruck „Inhalt dinglicher Rechte“ an den fraglichen Papieren. Art. 9 Abs. 2 Bst. b der Finanzsicherheiten-Richtlinie wird durch die einfache, dem IPRG bereits geläufige Formulierung „Erwerb dinglicher Rechte daran einschliesslich des Besitzes“ ersetzt. Soweit dieser Ausdruck über die Richtlinie hinausgeht, wird dadurch vermieden, dass für eine allenfalls nicht von der Richtlinie erfasste Transaktion auf das allgemeine Sachenrechtsstatut zurückgegriffen wird. Überhaupt regelt die vorgeschlagene Kollisionsnorm auch Sicherungsgeschäfte, die von der Finanzsicherheiten-Richtlinie wegen ihres eingeschränkten (persönlichen) Anwendungsbereichs nicht erfasst sind. Aus der Sicht des internationalen Privatrechts wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, für ausserhalb des Anwendungsbereichs der Finanzsicherheiten-Richtlinie liegende Transaktionen eine andere kollisionsrechtliche Anknüpfung vorzunehmen.

Wenn das (Sicherungs-)Eigentum dadurch übertragen wird, dass es vom Konto des Veräusserers abgebucht und dem Konto des Erwerbers gut gebucht wird, gäbe es zwei Konten, an die angeknüpft werden könnte. Nach der Definition des massgeblichen Kontos ist an jenes Konto anzuknüpfen, auf dem die Buchung vorgenommen wird, auf Grund derer der Sicherungsnehmer die Sicherheit erwirbt. Das ist aber das Konto des Erwerbers.

Art. 37a Abs. 2 IPRG regelt Sonderfragen, die zum Teil schon in Abs. 1 geklärt sind. Da die Finanzsicherheiten-Richtlinie diese Sonderfragen aber ausdrücklich behandelt, empfiehlt es sich, diese Klarstellungen ebenfalls zu übernehmen. In

Abs. 2 Ziff. 1 geht es um das Rangverhältnis konkurrierender Rechte. Ist eines der konkurrierenden Rechte verbucht, so entscheidet das Recht des Orts der Kontoführung, welches der beiden Rechte den Vorrang hat. Nach diesem Recht richten sich auch die Voraussetzungen für einen gutgläubigen Rechtserwerb.

Die Verweisung von Art. 37a IPRG erstreckt sich – sowie Verweisung im IPGR insgesamt - nur auf die Sachnormen des verwiesenen Rechts, d.h. auf die Bestimmungen des materiellen Rechts. Die Verweisung umfasst also gerade nicht die Kollisionsnormen des anwendbaren Rechts (vgl. auch Art. 5 IPRG).

Mit dem neuen Art. 37a IPRG wird Art. 9 der Finanzsicherheiten-Richtlinie umgesetzt.

3.3 Abänderung des Gesetzes über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO)

Die Vorlage wird zum Anlass genommen, die weit verbreitete Verwendung der Abkürzung „KO“ für „Konkursordnung“ im Titel des Gesetzes zu manifestieren.

Zu Art. 15 Abs. 1

Art. 8 der Finanzsicherheiten-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Verhinderung bestimmter Insolvenzbestimmungen, die den Zeitpunkt der Rechtswirkungen der Konkursöffnung betreffen. Es soll nämlich sichergestellt werden, dass Transaktionen am Tag der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens noch wirksam sein können (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 Bst. a, i) der Richtlinie). Die Umsetzung dieser umfassenden Bestimmungen ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Rechtswirkungen der Konkursöffnung erst mit dem Beginn des Tages eintreten, der der öffentlichen Bekanntmachung des Inhalts des Konkursedikts folgt. § 2 Abs. 1 der österreichischen Konkursordnung enthält bereits eine solche Regelung.

Um die Umsetzung der komplexen Bestimmungen gemäss Art. 8 der Finanzsicherheiten-Richtlinie in die liechtensteinische Konkursordnung zu vermeiden, soll Art. 15 Abs. 1 KO der Bestimmung des österreichischen Art. 2 Abs. 1 KO angepasst werden. Gemäss Auskunft des Landgerichts stehen einer derartigen Änderung keine Gründe entgegen.

Mit der Änderung des Art. 15 Abs. 1 KO wird Art. 8 der Finanzsicherheiten-Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 33 Abs. 4

Die in Liechtenstein bereits umgesetzte Netting-Richtlinie beinhaltet die bankenaufsichtsrechtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen. Demnach waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine einheitliche Beurteilung des vertraglichen Nettings vorzuschreiben. Dabei war das vertragliche Netting auch insolvenzrechtlich nach dem Recht des Staates anzuerkennen, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat. Die Umsetzung erfolgte in Liechtenstein durch die Einfügung des Art. 6e der Bankenverordnung. Eine ausdrückliche insolvenzrechtliche Anerkennung in der Konkursordnung erfolgte jedoch nicht. Daher wird nach der derzeitigen Rechtsordnung das Netting zwar aufsichtsrechtlich, jedoch nicht ausdrücklich insolvenzrechtlich anerkannt, im Gegensatz zu den Rechtsordnungen der Nachbarstaaten.

Mit der Einführung des Art. 33 Abs. 4 KO wird dies nun auch für Liechtenstein nachvollzogen. Ausserdem wurde die Bestimmung des neuen Abs. 4 so gefasst, dass die Wirksamkeit vertraglicher Nettingvereinbarungen – wie auch in Österreich (§ 20 Abs. 4 öKO), in der Schweiz (Art. 211 Abs. 2^{bis} SchKG) und in Deutschland (§ 104 Abs. 2 InsO) – nicht nur für Forderungen aus Verträgen über Finanzsicherheiten gemäss Art. 392 ff. SR gilt, sondern darüber hinaus auch aus Verträgen über sonstige Finanzleistungen, insbesondere Finanztermin-, Swap- und Optionsgeschäften, aber auch Pensions- und Darlehensgeschäften mit Wertchriften („Securities Lending und Borrowing“). In Anlehnung an Art. 211

Abs. 2^{bis} des schweizerischen SchKG und § 104 Abs. 2 der deutschen Insolvenzordnung ist allerdings Voraussetzung der Aufrechenbarkeit der vorgenannten Forderungen eine entsprechende vertragliche Vereinbarung sowie die Bestimmbarkeit des Wertes der vertraglichen Leistungen auf Grund von Schätz-, Markt- oder Kurswerten.

3.4 Abänderung des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag

Zu Art. 8a bis 8c

Diese Bestimmungen wurden als Bezugspunkte für die Art. 9a und Art 9b aufgenommen, damit die aufrechnungsrechtlichen Bestimmungen für die Konkursordnung und das Gesetz betreffend den Nachlassvertrag gleichermassen gelten. Die neuen Vorschriften dienen insbesondere der Definition von Bestimmungen, die für das neu aufzunehmende Aufrechnungsverfahren (vgl. Erläuterungen zu Art. 9a und 9b) von grundlegender Bedeutung sind. Inhaltlich entsprechen die Art. 8a bis 8c den Art. 27 bis 29 KO.

Zu Art. 9a und b

Anders als die österreichische Ausgleichsordnung und das Schweizer SchKG, bei denen jeweils die konkursrechtlichen Aufrechnungsbestimmungen auch im Ausgleichs- bzw. Nachlassverfahren gelten, enthält das geltende Gesetz betreffend den Nachlassvertrag keine ausdrücklichen Regelungen zur Aufrechnung im Nachlassverfahren. Durch die nunmehr einzuführenden Art. 9a und 9b wird eine solche ausdrückliche Regelung nachgeholt und eine Angleichung an die Nachbarstaaten vorgenommen. Inhaltlich entsprechen die Art. 9a und 9b NVG den Art. 32 und 33 KO.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die vorgesehenen neuen bzw. abgeänderten Bestimmungen sind nach Ansicht der Regierung verfassungskonform.

5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die mit diesen Vorlagen verbundenen Änderungen zeitigen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. ABÄNDERUNG DES SACHENRECHTS

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht vom 31. Dezember 1922 (SR), LGBI. 1923 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Der 3. Abschnitt des 6. Titels der 2. Abteilung wird wie folgt ersetzt:

3. Abschnitt

Finanzsicherheiten

Art. 392

I. Im Allgemeinen

1) Zur Sicherung von Verbindlichkeiten können aufgrund einer Vereinbarung zwischen einem Sicherungsnehmer und einem Sicherungsgeber im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis e der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (EWR-Rechtsammlung: Anh. XXII – 4.01) Finanzsicherheiten bestellt werden.

2) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. „Finanzsicherheiten“: Barsicherheiten oder Finanzinstrumente, die als Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung oder in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellt werden, auch wenn die Bestellung auf einem Rahmenvertrag oder auf allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht.
2. „Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung“: die vollständige Übereignung oder Zession einer Barsicherheit oder eines Finanzinstrumentes zum Zweck der Besicherung oder der anderweitigen Deckung von Verbindlichkeiten einschliesslich von Pensionsgeschäften.
3. „Finanzsicherheiten in Form beschränkter dinglicher Rechte“: Sicherungsrechte an einer Barsicherheit oder einem Finanzinstrument, wobei das Eigentum an der bestellten Sicherheit zum Zeitpunkt der Bestellung beim Sicherungsgeber verbleibt.
4. „Barsicherheit“: ein in beliebiger Währung auf einem Konto gutgeschriebener Betrag oder eine vergleichbare Geldforderung, wie etwa eine Geldmarkt-Sichteinlage, nicht aber Bargeld.

5. „Finanzinstrumente“: Aktien und andere, diesen gleichgestellte Wertpapiere, Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft oder unverbrieft Schuldtitle, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, sowie alle anderen üblicherweise gehandelten Titel, die zum Erwerb solcher Aktien, Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere durch Zeichnung, Kauf oder Tausch berechtigen oder zu einer Barzahlung führen (ausgenommen Zahlungsmittel), einschliesslich Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumenten sowie jeglicher Rechte oder Ansprüche im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Aktiva.
6. „Massgebliche Verbindlichkeit“: eine durch eine Finanzsicherheit gesicherte Verbindlichkeit, die ein Recht auf Barzahlung oder Leistung von Finanzinstrumenten gründet und die ganz oder teilweise aus gegenwärtigen oder künftigen, bedingten oder unbedingten, fälligen oder betagten Verbindlichkeiten (einschliesslich solcher, die aus einem Rahmenvertrag oder einer ähnlichen Vereinbarung erwachsen), aus Verbindlichkeiten einer anderen Person als der des Sicherungsgebers gegenüber dem Sicherungsnehmer und aus Verbindlichkeiten bestehen kann, die lediglich allgemein oder ihrer Art nach bestimmt oder bestimmbar sind und gelegentlich entstehen.
7. „Im Effektengiro übertragbare Wertpapiere“: Finanzsicherheiten in Form von Finanzinstrumenten, die in einem Register eingetragen oder einem Depotkonto gebucht werden, das von einem oder für einen Intermediär geführt wird.
8. „Massgebliches Konto“: das Register oder das Depotkonto, auf dem die Eintragung oder Buchung vorgenommen wird, auf Grund derer der Sicherungsnehmer eine Finanzsicherheit gemäss Abs. 8 erlangt, auch wenn das Register oder Konto vom Sicherungsnehmer selbst geführt wird.
9. „Konkurs- und Liquidationsverfahren“: ein Konkursverfahren und ein vergleichbares Gesamtverfahren, bei dem ein Gericht oder eine Behörde tätig wird, das Vermögen verwertet wird und der Erlös angemessen unter den

Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wobei es unerheblich ist, ob das Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit bzw. freiwillig oder zwangsweise eingeleitet wird. Dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Zwangsausgleich oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden.

10. „Nachlass- und Sanierungsverfahren“: ein Nachlassverfahren und eine vergleichbare gerichtliche oder behördliche Massnahme zur Sicherung oder Wiederherstellung der finanziellen Lage, mit der in die Rechte Dritter eingegriffen wird, insbesondere auch Massnahmen, die die Aussetzung von Zahlungen oder von Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen vorsehen.
11. „Aufrechnung in Folge Beendigung („Close Out Netting““): eine vertragliche Bestimmung im Rahmen der Bestellung einer Finanzsicherheit oder einer die Bestellung einer Finanzsicherheit umfassenden Vereinbarung oder – sofern die Vertragsparteien keine Vereinbarung getroffen haben - eine Rechtsvorschrift, nach der im Verwertungs- oder Beendigungsfall im Wege der Verrechnung, Aufrechnung oder auf andere Weise:
 - a) die entsprechenden Verpflichtungen entweder sofort fällig und in eine Zahlungsverpflichtung in Höhe ihres geschätzten aktuellen Wertes umgewandelt werden oder beendet und durch einen entsprechenden Zahlungsanspruch ersetzt werden; oder
 - b) der Wert der beiderseits fälligen finanziellen Verpflichtungen ermittelt wird und die Partei mit den höheren Verbindlichkeiten den errechneten Nettosaldo an die andere Partei zu zahlen hat.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2002/47/EG ergänzend Anwendung.

Art. 393

II. Bestellung

1) Die Bestellung von Finanzsicherheiten muss schriftlich nachweisbar sein. Der Nachweis der Bestellung muss die Identifizierung der entsprechenden Finanzsicherheit ermöglichen.

2) Für den Nachweis nach Abs. 1 genügt es, wenn im Effekten giro übertragene Wertpapiere dem massgeblichen Konto gutgeschrieben wurden oder ein entsprechendes Guthaben in solchen Wertpapieren besteht oder wenn eine Barsicherheit einem bezeichneten Konto gutgeschrieben worden ist oder ein entsprechendes Barguthaben besteht.

3) An im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren können das Eigentum und andere dingliche Rechte auch durch die Eintragung im Register oder die Buchung auf dem Depotkonto übertragen werden.

III. Verwertung von Finanzsicherheiten

Art. 394

1. Im Allgemeinen

1) Der Sicherungsnehmer kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall jede Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts verwerten, indem er:

1. Finanzinstrumente verkauft oder sich aneignet und anschliessend ihren Wert mit den massgebenden Verbindlichkeiten verrechnet oder sie an Zahlungs statt verwendet;
2. Barsicherheiten gegen die massgeblichen Verbindlichkeiten aufrechnet oder an Zahlungs statt verwendet.

2) Eine Aneignung ist jedoch nur zulässig, wenn die Parteien die Befugnis zur Aneignung bei der Bestellung des Sicherungsrechts vereinbart haben und die Sicherungsvereinbarung eine Bewertung der Finanzinstrumente ermöglicht.

Art. 395

2. Verfahren

1) Eine Finanzsicherheit kann vorbehaltlich der Sicherungsvereinbarung auf die im Art. 394 beschriebene Art und Weise ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung, ohne Versteigerung sowie ohne Wartefrist verwertet werden.

2) Eine Finanzsicherheit kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung auch dann verwertet werden, wenn über das Vermögen des Sicherungsgebers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren oder ein Nachlass- oder Sanierungsverfahren eröffnet worden ist.

Art. 396

IV. Verfügungsrecht

1) Der Sicherungsnehmer kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung das Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts ausüben.

2) Übt ein Sicherungsnehmer das Verfügungsrecht aus, so hat er eine Sicherheit derselben Art zu beschaffen, die spätestens bei Fälligkeit der massgeblichen Verbindlichkeit an die Stelle der ursprünglichen Sicherheit treten muss. Der Sicherungsnehmer hat die Wahl, bei Fälligkeit der Verbindlichkeit entweder Sicherheiten derselben Art zurückzustellen oder, soweit dies in der Sicherungsvereinbarung vorgesehen worden ist, den Wert der Sicherheiten derselben Art gegen

die massgeblichen Verbindlichkeiten aufzurechnen oder die Sicherheiten an Zahlung statt zu verwenden.

3) Die nach Abs. 2 ersatzweise beschaffte Sicherheit wird so behandelt, als wäre sie die ursprüngliche Sicherheit.

4) Die vereinbarten Rechte des Sicherungsnehmers an einer von ihm nach Abs. 2 erster Satz beschafften Sicherheit werden nicht dadurch unwirksam, dass er bestimmungsgemäss über die Finanzsicherheit verfügt.

5) Tritt ein Verwertungs- oder Beendigungsfall ein, bevor der Sicherungsnehmer seine in Abs. 2 erster Satz beschriebene Verpflichtung erfüllt hat, so kann diese Verpflichtung in die Aufrechnung infolge Beendigung einbezogen werden.

Art. 397

V. Anerkennung der Vollrechtsübertragung

1) Eine Finanzsicherheit kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung auch in Form der Vollrechtsübertragung wirksam bestellt werden.

2) Tritt bei einer Vollrechtsübertragung ein Verwertungs- oder Beendigungsfall ein, bevor der Sicherungsnehmer seine vereinbarte Verpflichtung zur Rückübereignung einer Sicherheit derselben Art erfüllt hat, so kann diese Verpflichtung in die Aufrechnung in Folge Beendigung einbezogen werden.

Art. 398

VI. Aufrechnung in Folge Beendigung

1) Die Aufrechnung in Folge Beendigung wird aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung auch dann wirksam, wenn:

1. über das Vermögen des Sicherungsgebers oder des Sicherungsnehmers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren oder ein Nachlass- oder Sanierungsverfahren eröffnet worden ist; und
2. die der Aufrechnung infolge Beendigung unterliegenden Rechte abgetreten oder gerichtlich oder sonst gepfändet worden sind oder darüber anderweitig verfügt worden ist.

2) Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, kann die vertragliche Aufrechnung in Folge Beendigung ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung, ohne Versteigerung und ohne Wartefrist vorgenommen werden.

Art. 399

VII. Be- und Verwertungsgrundsätze

Der Sicherungsnehmer hat bei der Ausübung der ihm durch diesen Abschnitt eingeräumten Befugnisse die Bewertung oder Verwertung von Finanzsicherheiten und die Ermittlung der Höhe der massgeblichen Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs und nach Massgabe der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung vorzunehmen. Er hat dabei insbesondere auf den Schätz-, Markt- oder Kurswert der Finanzsicherheiten Bedacht zu nehmen. Einen Überschuss hat er dem Sicherungsgeber herauszugeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung zu stellen.

Art. 400 bis 441

Aufgehoben

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (EWR-Rechtssammlung: Anh. XII – 4.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

2. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS INTERNATIONALE
PRIVATRECHT (IPRG)**

Gesetz

vom....

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das internationale
Privatrecht**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht, LGBl. 1996 Nr. 194, wird wie folgt abgeändert:

Art. 37a

Im Effekten giro übertragbare Wertpapiere

1) Die Rechtsnatur und der Inhalt dinglicher Rechte an im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren (Art. 2 Abs. 1 Bst. g der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten) sowie der Erwerb dinglicher Rechte daran, einschliesslich des Besitzes,

sind nach den Sachnormen des Staates zu beurteilen, in dem das massgebliche Konto (Art. 2 Abs. 1 Bst. h der Richtlinie 2002/47/EG) geführt wird.

- 2) Nach dem im Abs. 1 bezeichneten Recht ist zudem zu beurteilen,
- a) ob das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren durch das Eigentum oder durch sonstige dingliche Rechte eines Dritten verdrängt werden oder diesem gegenüber nachrangig sind oder ein gutgläubiger Erwerb eingetreten ist;
 - b) ob und welche Schritte zur Verwertung von im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren nach Eintritt des Verwertungs- oder Beendigungsfalls (Art. 2 Abs. 1 Bst. l der Richtlinie 2002/47/EG) erforderlich sind.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (EWR-Rechtssammlung: Anh. XII – 4.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Gesetz vom ... über die Abänderung des Sachenrechts in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS KONKURSVERFAHREN (KONKURSORDNUNG, KO)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Konkursordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung), LGBl. 1973 Nr. 45/2, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO)

Art. 15 Abs. 1

1) Die Rechtswirkungen der Konkursöffnung treten mit Beginn des Tages ein, der dem Tag des Anschlagens des Inhaltes des Konkursediktes an der Gerichtstafel folgt.

Art. 33 Abs. 4

4) Aufrechenbar sind auch Forderungen aus Verträgen über Finanzsicherheiten nach Art. 392 ff. des Sachenrechts sowie aus Verträgen über Finanzleistungen, insbesondere Finanztermin-, Swap- und Optionsgeschäften, wenn:

- a) vereinbart worden ist, dass diese Verträge bei Eröffnung eines Verfahrens nach diesem Gesetz über das Vermögen eines Vertragspartners aufgelöst werden oder vom anderen Vertragsteil aufgelöst werden können und alle wechselseitigen Forderungen zu verrechnen sind; und
- b) der Wert der vertraglichen Leistungen aufgrund von Schätz-, Markt- oder Kurswerten bestimmbar ist.

II.**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (EWR-Rechtssammlung: Anh. XII – 4.01).

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Sachenrechts in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DEN NACHLASS-
VERTRAG**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend den
Nachlassvertrag**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. April 1936 betreffend den Nachlassvertrag, LGBl. 1936 Nr. 8, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8a

1) Forderungen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzwert in inländischer Währung zur Zeit der Eröffnung dieses Verfahrens geltend zu machen.

2) Betagte Forderungen gelten in diesem Verfahren als fällig.

3) Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrage geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Eröffnung dieses Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

Art. 8b

1) Forderungen auf Entrichtung von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der im Art. 8a Abs. 3 bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.

2) Forderungen, der in Abs. 1 bezeichneten Art von unbestimmter Dauer sind nach ihrem Schätzwert zur Zeit der Verfahrenseröffnung geltend zu machen.

Art. 8c

Wer eine bedingte Forderung hat, kann das Begehren auf Sicherstellung der Zahlung für den Fall des Eintrittes der aufschiebenden oder des Nichteintrittes der auflösenden Bedingung, wenn aber die Bedingung auflösend ist und wenn er für den Fall, dass die Bedingung eintritt, Sicherheit leistet, das Begehren auf Zahlung stellen.

Art. 9a

1) Forderungen, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits aufrechenbar waren, brauchen nicht geltend gemacht werden.

2) Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Forderung des Gläubigers oder des Schuldners zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch bedingt oder betagt, oder dass die Forderung des Gläubigers nicht auf eine Geldleistung gerichtet war. Die Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der

Aufrechnung nach den Art. 8a und 8b zu berechnen. Ist die Forderung des Gläubigers bedingt, so kann das Landgericht die Zulässigkeit der Aufrechnung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Art. 9b

1) Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn ein Gläubiger erst nach der Eröffnung des Verfahrens Verpflichteter des Schuldners geworden oder wenn die Forderung gegen den Schuldner erst nach der Eröffnung des Verfahrens erworben worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Verpflichtete des Schuldners die Gegenleistung zwar vor der Eröffnung des Verfahrens erworben hat, jedoch zur Zeit des Erwerbes von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Kenntnis hatte noch haben musste.

2) Hingegen ist die Aufrechnung zulässig, wenn der Verpflichtete des Schuldners die Gegenforderung früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erworben hat oder wenn er zur Forderungsübernahme verpflichtet war und bei Eingehung dieser Verpflichtung von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners weder Kenntnis hatte oder haben musste.

3) Aufrechenbar sind auch Forderungen aus Verträgen über Finanzsicherheiten (Art 392 ff SR) sowie aus Verträgen über Finanzleistungen, insbesondere Finanztermin-, Swap- und Optionsgeschäften, wenn:

- a) vereinbart worden ist, dass diese Verträge bei Eröffnung eines Verfahrens nach diesem Gesetz über das Vermögen eines Vertragspartners aufgelöst werden oder vom anderen Vertragsteil aufgelöst werden können und alle wechselseitigen Forderungen zu verrechnen sind; und
- b) der Wert der vertraglichen Leistungen aufgrund von Schätz-, Markt- oder Kurswerten bestimmbar ist.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (EWR-Rechtssammlung: Anh. XII – 4.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Sachenrechts in Kraft.

**RICHTLINIE 2002/47/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 6. Juni 2002
über Finanzsicherheiten**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen ⁽⁵⁾ stellte einen entscheidenden Schritt zur Schaffung eines soliden rechtlichen Rahmens für Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssysteme dar. Die Umsetzung dieser Richtlinie hat gezeigt, dass das bei derartigen Systemen durch unterschiedliche Rechtsordnungen bedingte Risiko begrenzt werden muss und gemeinsame Regeln für die zugunsten solcher Systeme bestellten Sicherheiten von Nutzen sind.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 11. Mai 1999 an das Europäische Parlament und den Rat über Finanzdienstleistungen „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“ hat sich die Kommission nach Anhörung von Marktsachverständigen und nationalen Behörden dazu verpflichtet, weitere Vorschläge für Legislativmaßnahmen zum Thema Sicherheiten auszuarbeiten, um über die Richtlinie 98/26/EG hinausgehende Fortschritte zu erzielen.
- (3) Es sollte eine gemeinschaftsweite Regelung für die Bereitstellung von Wertpapieren und Barguthaben als Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder im Wege der Vollrechtsübertragung, einschließlich Wertpapierpensionsgeschäften (Repos), geschaffen werden. Dies wird zu einer weiteren Integration und höheren Kostenwirksamkeit des Finanzmarkts sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der Gemeinschaft beitragen und dadurch den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Finanzbinnenmarkt fördern. Im Zentrum dieser Richtlinie stehen zweiseitige Vereinbarungen über die Bestellung von Finanzsicherheiten.

- (4) Diese Richtlinie wird in einem europäischen Rechtsrahmen angenommen, der neben der Richtlinie 98/26/EG insbesondere aus der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten ⁽⁶⁾, der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen ⁽⁷⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ⁽⁸⁾ besteht. Diese Richtlinie passt sich in die generelle Ausrichtung dieser bestehenden Rechtsakte ein und legt nichts Gegenteiliges fest. Vielmehr ergänzt sie die bestehenden Rechtsakte, indem sie weitere Bereiche regelt und in Bezug auf bestimmte, durch diese Rechtsakte bereits geregelte Aspekte eine Erweiterung vornimmt.

- (5) Um die Rechtssicherheit im Bereich der Finanzsicherheiten zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Finanzsicherheiten von bestimmten Vorschriften ihres Insolvenzrechts ausgenommen sind, und zwar insbesondere von solchen Vorschriften, die der effektiven Verwertung einer Sicherheit im Wege stehen oder derzeit praktizierte Verfahren, wie die bilaterale Aufrechnung infolge Beendigung („close out netting“), die Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten oder die Ersetzung bestehender Sicherheiten in Frage stellen würden.
- (6) Diese Richtlinie behandelt nicht die Rechte an als Finanzsicherheit gestellten Vermögensgegenständen, die außerhalb einer Sicherungsvereinbarung oder außerhalb der Rechtsvorschriften über die Einleitung oder Fortsetzung eines Liquidationsverfahrens oder von Sanierungsmaßnahmen erwachsen, wie beispielsweise Ansprüche auf Rückgabe wegen Irrtums, Versehens oder fehlender Geschäftsfähigkeit.
- (7) Der Grundsatz der Richtlinie 98/26/EG, wonach für Sicherheiten in Form von im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren das Recht des Landes gilt, in dem sich das maßgebliche Register, Konto oder zentrale Verwahrsystem befindet, sollte ausgedehnt werden, um die notwendige Rechtssicherheit für derartige grenzüberschreitend gehaltene Wertpapiere und ihre Verwendung als Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie zu schaffen.

⁽¹⁾ ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 312.

⁽²⁾ ABl. C 196 vom 12.7.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. C 48 vom 21.2.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 5. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2002.

⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

⁽⁸⁾ Die Regel des „Rechts der belegenen Sache“ (lex rei sitae), der zufolge die Wirksamkeit einer Finanzsicherheit gegenüber Dritten sich nach dem Recht des Landes

⁽⁶⁾ ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

bestimmt, in dem die Sicherheit belegen ist, wird derzeit von allen Mitgliedstaaten anerkannt. Ungeachtet dessen, dass diese Richtlinie auf unmittelbar gehaltene Wertpapiere Anwendung findet, sollte die Belegenheit von im Effktingiro übertragbaren Wertpapieren, die als Finanzsicherheit gestellt und über einen oder mehrere Intermediäre zwischenverwahrt werden, bestimmt werden. Hat der Sicherungsnehmer eine Sicherheit inne, die nach dem Recht des Landes, in dem sich das maßgebliche Konto befindet, wirksam ist, sollte auch für die Wirksamkeit der Sicherheit gegenüber konkurrierenden Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechten und für ihre Verwertung ausschließlich das Recht dieses Landes maßgebend sein, damit keine Rechtsunsicherheit infolge unvorhergesehener Rechtsvorschriften entsteht.

- (9) Um den Verwaltungsaufwand der Parteien bei der Bestellung von Finanzsicherheiten im Sinne dieser Richtlinie möglichst gering zu halten, sollte nach einzelstaatlichem Recht für die Wirksamkeit der Sicherheit nur vorgeschrieben werden dürfen, dass die Finanzsicherheit dem Sicherungsnehmer oder seinem Vertreter geliefert oder im Wege des Effktingiros gutgeschrieben wird oder ihnen auf sonstige Weise der Besitz daran oder die Kontrolle darüber verschafft wird, sofern sie den Besitz oder die Kontrolle nicht bereits innehatten; Sicherungstechniken, bei denen der Sicherungsgeber Sicherheiten ersetzen oder überschüssige Sicherheiten zurücknehmen darf, werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (10) Aus denselben Gründen sollte die Bestellung und die Wirksamkeit einer Finanzsicherheit, die prozessuale Beweisführung bei einer Finanzsicherheit oder die Besitzverschaffung an einer Finanzsicherheit nicht von der Erfüllung etwaiger Formerfordernisse abhängig gemacht werden; derartige Erfordernisse sind etwa die Ausfertigung von Dokumenten in einer bestimmten Form oder auf bestimmte Art und Weise, die Einreichung von Unterlagen bei einer amtlichen oder öffentlichen Stelle oder die Eintragung in ein öffentliches Register, die Bekanntmachung in einer Zeitung oder einem Anzeigenblatt oder einem amtlichen Register oder Publikationsorgan oder in jeder anderen Form, die Mitteilung an eine Amtsperson oder der Nachweis des Datums der Ausfertigung eines Dokuments oder einer Urkunde, des Betrags der besicherten Verbindlichkeiten oder sonstiger Angaben in einer bestimmten Form. Allerdings muss diese Richtlinie ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen Erwägungen einerseits und der Sicherheit der vertragsschließenden Parteien und etwaiger Dritter wahren, um unter anderem der Gefahr von Betrug zu begegnen. Dieses Gleichgewicht sollte dadurch erreicht werden, dass diese Richtlinie nur für besitzgebundene Finanzsicherheiten gilt, bei denen die Besitzverschaffung schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Träger nachgewiesen werden kann, wodurch das betreffende Sicherungsgeschäft äußerlich nachvollziehbar bleibt. Rechtshandlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats für die wirksame Übereignung oder Bestellung eines Sicherungsrechts an anderen Finanzinstrumenten (als im Effktingiro übertragbaren Wertpapieren) erforderlich sind, wie beispielsweise das Indossament bei Orderpapieren oder der Eintrag im Emittentenregister im Falle von Namenspapieren, sollten nicht als Formerfordernisse im Sinne dieser Richtlinie gelten.
- (11) Ferner sollte diese Richtlinie nur Finanzsicherheiten schützen, deren Bestellung nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis kann schriftlich oder auf jede andere rechtswirksame Weise erfolgen, die nach dem für die Sicherungsvereinbarung maßgeblichen Recht vorgesehen ist.
- (12) Die einfachere Verwendung von Finanzsicherheiten aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwands erhöht auch die Effizienz der für die Umsetzung der gemeinsamen Geldpolitik notwendigen grenzüberschreitenden Transaktionen der Europäischen Zentralbank und der Zentralbanken der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Darüber hinaus bringt die Tatsache, dass Finanzsicherheiten in begrenztem Umfang von bestimmten Vorschriften des Insolvenzrechts ausgenommen sind, eine weiter gehende Funktion der gemeinsamen Geldpolitik zum Tragen, nämlich den Marktteilnehmern zu ermöglichen, die am Markt vorhandene Gesamtliquidität durch grenzüberschreitende, sicherheitsunterlegte Transaktionen ins Gleichgewicht zu bringen.
- (13) Durch diese Richtlinie soll die Wirksamkeit der Bestellung einer Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung geschützt werden, beispielsweise dadurch, dass die „Umdeutung“ (recharacterisation) eines solchen Sicherungsgeschäfts (einschließlich Wertpapierpensionsgeschäften) in ein beschränktes dingliches Sicherungsrecht ausgeschlossen wird.
- (14) Die bilaterale Aufrechnung infolge Beendigung („close out netting“) sollte rechtlich abgesichert werden, und zwar nicht nur als Mechanismus zur Verwertung von Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung (einschließlich Wertpapierpensionsgeschäften), sondern darüber hinaus auch in Fällen, in denen sie Bestandteil der Sicherungsvereinbarung ist. Auf dem Finanzmarkt gängige, bewährte Risikomanagementpraktiken sollten geschützt werden, indem den Marktteilnehmern die Möglichkeit gegeben wird, ihre aus Finanztransaktionen jeder Art erwachsenden Kreditrisiken auf Nettobasis zu verwalten und zu verringern. Das Kreditrisiko wird dabei durch die Zusammenfassung der geschätzten Risiken aus allen ausstehenden Transaktionen mit einer Gegenpartei ermittelt, wobei die gegenseitigen Forderungs- und Verbindlichkeitenposten miteinander verrechnet werden und der hieraus resultierende Nettosaldo mit dem Marktwert der Finanzsicherheit verglichen wird.
- (15) Diese Richtlinie sollte nicht die Voraussetzungen für eine wirksame Aufrechnung oder Verrechnung gemäß einzelstaatlichem Recht berühren, wie beispielsweise die Gegenseitigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten oder ihre Entstehung, bevor der Sicherungsnehmer von der Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder von Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem Sicherungsgeber (oder von dem vorgeschriebenen Rechtsakt, der die Einleitung solcher Verfahren zur Folge hat) Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

(16) Die bewährte und von den Aufsichtsbehörden geförderte Praxis der Marktteilnehmer, zum Zwecke des Risikomanagements und zur Begrenzung der gegenseitigen Kreditrisiken den Marktwert von Kreditrisiko und Finanzsicherheit zu ermitteln und ausgehend davon entweder eine Aufstockung der Sicherheit zu verlangen oder überschüssige Sicherheiten zurückzugeben, sollte von bestimmten automatischen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsregeln ausgenommen sein. Dies gilt auch für die Möglichkeit, die als Sicherheit gestellten Vermögensgegenstände durch andere, gleichwertige Vermögensgegenstände zu ersetzen. Dadurch soll lediglich verhindert werden, dass die Bestellung von zusätzlichen oder von Ersatzsicherheiten allein deswegen nichtig oder anfechtbar sein kann, weil die maßgeblichen Verbindlichkeiten bestanden, bevor die Finanzsicherheit gestellt wurde, oder weil die Finanzsicherheit während eines gesetzlich bestimmten Zeitraums verschafft wurde. Dies greift jedoch nicht der Möglichkeit vor, die Bestellung einschließlich der Besitzverschaffung an der ursprünglichen, einer zusätzlichen oder einer Ersatz-Finanzsicherheit nach einzelstaatlichem Recht anzufechten, beispielsweise weil hierdurch andere Gläubiger vorsätzlich geschädigt worden sind (darunter fallen z. B. Anfechtungen wegen betrügerischer Handlungen oder ähnliche Anfechtungsregeln, die während eines gesetzlich bestimmten Zeitraums gelten).

(17) Diese Richtlinie sieht rasche und unbürokratische Verwertungsverfahren vor, um die finanzielle Stabilität zu sichern und Dominoeffekte im Falle einer Vertragsverletzung durch eine der Parteien der Sicherungsvereinbarung zu begrenzen. Allerdings schafft die Richtlinie einen Ausgleich mit den Interessen des Sicherungsgebers und Dritter, indem sie ausdrücklich vorsieht, dass ein Mitgliedstaat einzelstaatliche Vorschriften über eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle der Ver- oder Bewertung von Finanzsicherheiten und der Ermittlung der Höhe der maßgeblichen Verbindlichkeiten beibehalten oder erlassen kann. Eine solche Kontrolle sollte es den Gerichten ermöglichen zu überprüfen, ob die Ver- oder Bewertung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde.

(18) Barsicherheiten sollten sowohl im Wege der Vollrechtsübertragung als auch in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellt werden können, wobei im ersten Fall die Auf- oder Verrechnung (netting) und im zweiten Fall die Verpfändung der Barsicherheit rechtlich anerkannt und geschützt werden sollten. Barsicherheit in diesem Sinne ist nur ein auf einem Konto gutgeschriebener Betrag oder eine vergleichbare Geldforderung (beispielsweise Geldmarkt-Sichteinlagen), wodurch Bargeld ausdrücklich ausgeschlossen wird.

(19) Diese Richtlinie sieht ein Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts vor, das die Liquidität an den Finanzmärkten erhöhen wird, weil die „verpfändeten“ Wertpapiere auf

diese Weise weiter verwendet werden können. Diese mögliche Weiterverwendung sollte jedoch einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Trennung der Vermögensgegenstände sowie zur Verhinderung gläubigerschädigender Handlungen unberührt lassen.

(20) Diese Richtlinie berührt nicht die Wirksamkeit der vertraglichen Bedingungen der als Sicherheit gestellten Finanzinstrumente wie die aus den Emissionsbedingungen resultierenden sowie alle übrigen Rechte, Verpflichtungen und sonstigen Bedingungen, die im Verhältnis zwischen den Emittenten und den Besitzern dieser Instrumente gelten.

(21) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätzen.

(22) Da das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen, nämlich eine Mindestregelung für die Verwendung von Finanzsicherheiten zu schaffen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsgrundsatz tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Artikel geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Richtlinie legt eine Gemeinschaftsregelung für die Finanzsicherheiten fest, die den Anforderungen der Absätze 2 und 5 genügen bzw. gemäß den Absätzen 4 und 5 bestellt wurden.

(2) Sowohl der Sicherungsnehmer als auch der Sicherungsgeber muss einer der folgenden Kategorien angehören:

a) öffentlich-rechtliche Körperschaften, mit Ausnahme von Unternehmen, die mit einer öffentlichen Garantie ausgestattet sind, sofern sie nicht durch die Buchstaben b) bis e) erfasst werden, einschließlich

- i) der öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung der Schulden der öffentlichen Hand zuständig sind oder daran mitwirken, und
- ii) der öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die berechtigt sind, Konten für Kunden zu führen,

b) Zentralbanken, die Europäische Zentralbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne von Artikel 1 Nummer 19 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽¹⁾, der Internationale Währungsfonds und die Europäische Investitionsbank,

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37).

- c) beaufsichtigte Finanzinstitute, einschließlich der
- i) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG einschließlich der in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2000/12/EG bezeichneten Institute,
 - ii) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen ⁽¹⁾,
 - iii) Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2000/12/EG,
 - iv) Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁽²⁾ und Lebensversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) ⁽³⁾,
 - v) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ⁽⁴⁾,
 - vi) Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG,
- d) zentrale Vertragsparteien, Verrechnungsstellen und Clearingstellen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c) bzw. Buchstabe d) bzw. Buchstabe e) der Richtlinie 98/26/EG und vergleichbare Einrichtungen, die einer Aufsicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen und für Terminkontrakt-, Options- und Derivatemärkte fungieren, soweit sie nicht bereits von der genannten Richtlinie erfasst werden sowie juristische Personen, die als Treuhänder oder Vertreter für eine oder mehrere Personen tätig sind, insbesondere für Anleihegläubiger oder Inhaber sonstiger verbriefter Forderungen oder für eine Einrichtung im Sinne der Buchstaben a) bis d),
- e) andere als natürliche Personen sowie Einzelkaufleute und Personengesellschaften, sofern die andere Vertragspartei eine Einrichtung im Sinne der Buchstaben a) bis d) ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können Finanzsicherheiten aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, wenn eine der Vertragsparteien der Kategorie unter Absatz 2 Buchstabe e) angehört.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽³⁾ ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽⁴⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 35).

Wenn ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, teilt er dies der Kommission mit, welche die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

- (4) a) Finanzsicherheiten sind eine Barsicherheit oder Finanzinstrumente.
 - b) Die Mitgliedstaaten können Finanzsicherheiten aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, wenn es sich dabei um eigene Anteile des Sicherungsgebers, Anteile an verbundenen Unternehmen im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss ⁽⁵⁾ oder Anteile an Unternehmen handelt, die ausschließlich dazu dienen, das Eigentum an zentralen Produktionsmitteln für den Geschäftsbetrieb des Sicherungsgebers oder an Immobilien innezuhaben.
- (5) Diese Richtlinie gilt für besitzgebundene Finanzsicherheiten, bei denen die Besitzverschaffung schriftlich nachgewiesen werden kann.

Der Nachweis der Besitzverschaffung muss die Identifizierung der betreffenden Finanzsicherheit ermöglichen. Hierfür gilt u. a. als ausreichend, wenn im Effektenkonto übertragbare Wertpapiere dem maßgeblichen Konto gutgeschrieben wurden oder ein entsprechendes Guthaben in solchen Wertpapieren besteht oder wenn die Barsicherheit einem bezeichneten Konto gutgeschrieben wurde oder ein entsprechendes Barguthaben besteht.

Diese Richtlinie gilt für Finanzsicherheiten, deren Bestellung schriftlich oder in rechtlich gleichwertiger Form nachgewiesen werden kann.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Finanzsicherheit“ ist eine Sicherheit, die in Form der Vollrechtsübertragung oder in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellt wird; hierbei ist unerheblich, ob diese Geschäfte einem Rahmenvertrag oder allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen oder nicht.
- b) „Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung“ ist die vollständige Übereignung bzw. Zession eines Finanzaktivismus zum Zwecke der Besicherung oder anderweitigen Deckung von Verbindlichkeiten; hierzu gehören auch Wertpapierpensionsgeschäfte.
- c) „Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts“ ist ein Sicherungsrecht an einem Finanzaktivum, wobei das Eigentum an der Sicherheit zum Zeitpunkt der Bestellung vollständig beim Sicherungsgeber verbleibt.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

- d) „Barsicherheit“ ist ein in beliebiger Währung auf einem Konto gutgeschriebener Betrag oder vergleichbare Geldforderungen, beispielsweise Geldmarkt-Sichteinlagen.
- e) „Finanzinstrumente“ sind Aktien und andere, diesen gleichzustellende Wertpapiere, Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte und unverbriefte Schuldtitel, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, und alle anderen üblicherweise gehandelten Titel, die zum Erwerb solcher Aktien, Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere durch Zeichnung, Kauf oder Austausch berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln, einschließlich Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumenten sowie jegliche Rechte oder Ansprüche im Zusammenhang mit irgendeinem der vorgenannten Aktiva.
- f) „Maßgebliche Verbindlichkeiten“ sind Verbindlichkeiten, die durch Finanzsicherheiten besichert sind und ein Recht auf Barzahlung und/oder Lieferung von Finanzinstrumenten begründen.
- Maßgebliche Verbindlichkeiten können ganz oder teilweise bestehen aus
- i) gegenwärtigen oder künftigen, bedingten oder unbedingten, fälligen oder betagten Verbindlichkeiten (einschließlich solcher, die aus einem Rahmenvertrag oder einer ähnlichen Vereinbarung erwachsen),
 - ii) Verbindlichkeiten einer anderen Person als der des Sicherungsgebers gegenüber dem Sicherungsnehmer oder
 - iii) Verbindlichkeiten, die lediglich allgemein oder ihrer Art nach bestimmt oder bestimmbar sind und gelegentlich entstehen.
- g) „Im Effektingiro übertragbare Wertpapiere“ sind Finanzsicherheiten in Form von Finanzinstrumenten, bei denen die Eigentumsverhältnisse durch einen Registereintrag oder eine Buchung auf einem von einem Intermediär oder für den Intermediär selbst geführten Depotkonto nachgewiesen werden.
- h) „Maßgebliches Konto“ ist in Bezug auf im Effektingiro übertragbare Wertpapiere, die als Finanzsicherheit gestellt werden, das Register oder Depotkonto — das auch vom Sicherungsnehmer selbst geführt werden kann —, in dem der maßgebliche Eintrag bzw. auf dem die maßgebliche Buchung erfolgt, aufgrund deren der Sicherungsnehmer die Sicherheit erlangt.
- i) „Sicherheit derselben Art“ ist
- i) in Bezug auf Barsicherheiten die Zahlung eines Betrags in gleicher Höhe und gleicher Währung;
 - ii) in Bezug auf Finanzinstrumente ein anderes Finanzinstrument desselben Emittenten oder Schuldners, das Bestandteil derselben Emission oder Serie ist, auf den gleichen Nennwert und die gleiche Währung lautet und das gleiche Recht verbrieft; hierzu zählen, sofern vereinbart, auch Vermögenswerte, die infolge eines Ereignisses, das die als Finanzsicherheit gestellten Finanzinstrumente betrifft, an die Stelle des Finanzinstruments treten.
- j) „Liquidationsverfahren“ ist ein Gesamtverfahren, bei dem das Vermögen verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts erforderlich ist; dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden; es ist unerheblich, ob das Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird oder nicht oder ob es freiwillig oder zwangsweise eingeleitet wird.
- k) „Sanierungsmaßnahmen“ sind Maßnahmen, die das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage zu sichern oder wieder herzustellen, und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen; dazu zählen unter anderem auch Maßnahmen, die die Aussetzung der Zahlungen, die Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen beinhalten.
- l) „Verwertungs- bzw. Beendigungsfall“ ist eine Vertragsverletzung oder jedes Ereignis, das die Vertragsparteien kraft Vereinbarung einer Vertragsverletzung gleichstellen, bei deren/dessen Eintreten der Sicherungsnehmer vertraglich oder kraft Gesetzes zur Verwertung bzw. Aneignung der Finanzsicherheit bzw. zur Aufrechnung infolge Beendigung („close out netting“) berechtigt ist.
- m) „Verfügungsrecht“ ist das Recht des Inhabers eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts an einem Finanzaktivum, über dieses Aktivum vereinbarungsgemäß als Eigentümer zu verfügen.
- n) „Aufrechnung infolge Beendigung“ („close out netting“) ist eine vertragliche Bestimmung im Rahmen der Bestellung einer Finanzsicherheit bzw. einer Vereinbarung, die die Bestellung einer Finanzsicherheit umfasst, oder — sofern nichts vereinbart wurde — eine Rechtsvorschrift, wonach der Eintritt eines Verwertungs- bzw. Beendigungsfalls (im Wege der Verrechnung, Aufrechnung oder auf andere Weise) Folgendes nach sich zieht:
- i) die entsprechenden Verpflichtungen werden entweder sofort fällig und in eine Zahlungsverpflichtung in Höhe ihres geschätzten aktuellen Werts umgewandelt oder beendet und durch einen entsprechenden Zahlungsanspruch ersetzt und/oder
 - ii) der Wert der beiderseits fälligen finanziellen Verpflichtungen wird ermittelt, wobei die Partei mit den höheren Verbindlichkeiten den errechneten Nettosaldo an die andere Partei zu zahlen hat.
- (2) „Bestellung“ bzw. „bestellt“ im Sinne dieser Richtlinie bedeutet, dass dem Sicherungsnehmer oder seinem Vertreter eine Finanzsicherheit geliefert oder im Wege des Effektingiros gutgeschrieben wurde oder ihnen auf sonstige Weise der Besitz oder die Kontrolle daran verschafft wurde, sofern er den Besitz oder die Kontrolle nicht bereits innehatte. Der Besitzverschaffung gemäß dieser Richtlinie steht nicht entgegen, dass der Sicherungsgeber Anspruch auf Rückgewähr bestellter Sicherheiten im Austausch gegen andere Sicherheiten oder auf Rückgewähr überschüssiger Sicherheiten hat.
- (3) „Schriftlich“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet auch die elektronische Aufzeichnung sowie jede andere Art der Aufzeichnung mittels eines dauerhaften Datenträgers.

Artikel 3

Formerfordernisse

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass die Bestellung und die Wirksamkeit einer Finanzsicherheit sowie die prozessuale Beweisführung bei einer Finanzsicherheit oder die Besitzverschaffung an einer Finanzsicherheit von der Erfüllung von Formerfordernissen abhängen.

(2) Absatz 1 hindert nicht, dass diese Richtlinie für besitzgebundene Finanzsicherheiten gilt, bei denen die Besitzverschaffung schriftlich nachgewiesen werden kann, und sofern die Bestellung der Finanzsicherheit schriftlich oder in rechtlich gleichwertiger Form nachgewiesen werden kann.

Artikel 4

Verwertung der Sicherheit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall der Sicherungsnehmer jede in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts bestellte Finanzsicherheit vereinbarungsgemäß wie folgt verwerten kann:

- a) bei Finanzinstrumenten durch Verkauf oder Aneignung und anschließende Verrechnung ihres Werts mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten oder Verwendung an Zahlungen statt;
- b) bei Barsicherheiten durch Aufrechnung des Betrags gegen die maßgeblichen Verbindlichkeiten oder durch Verwendung an Zahlungen statt.

(2) Eine Aneignung ist nur möglich, wenn

- a) die Parteien dies bei der Bestellung des Sicherungsrechts vereinbart haben und
- b) die Sicherungsvereinbarung eine Bewertung der Finanzinstrumente ermöglicht.

(3) Mitgliedstaaten, die am 27. Juni 2002 eine Aneignung nicht zulassen, sind nicht verpflichtet, die Aneignung anzuerkennen.

Wenn ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, teilt er dies der Kommission mit, welche ihrerseits die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

(4) Finanzsicherheiten können vorbehaltlich der Bedingungen der Sicherheitsvereinbarung in der vorgenannten Weise verwertet werden, ohne dass

- a) eine Verwertungsandrohung erforderlich ist;
- b) ein Gericht, ein Beauftragter einer öffentlichen Stelle oder eine andere Person den Verwertungsbedingungen zugestimmt haben muss;
- c) die Verwertung mittels einer Auktion oder auf eine andere vorgeschriebene Art und Weise stattfinden muss oder

d) eine zusätzliche Wartefrist verstrichen sein muss.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Finanzsicherheit vereinbarungsgemäß wirksam werden kann, auch wenn gegenüber dem Sicherungsgeber oder -nehmer ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde oder Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden oder das Verfahren bzw. die Maßnahmen andauern.

(6) Etwaige Verpflichtungen nach einzelstaatlichem Recht, die Ver- oder Bewertung von Finanzsicherheiten und die Ermittlung der Höhe der maßgeblichen Verbindlichkeiten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen, werden von diesem Artikel und den Artikeln 5, 6 und 7 nicht berührt.

Artikel 5

Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sicherungsnehmer, soweit bei der Bestellung der Finanzsicherheit vorgesehen, ein Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts ausüben kann.

(2) Übt ein Sicherungsnehmer ein Verfügungsrecht aus, geht er damit die Verpflichtung ein, eine Sicherheit derselben Art zu beschaffen, die spätestens zum Fälligkeitstermin der maßgeblichen Verbindlichkeiten an die Stelle der ursprünglichen Sicherheit tritt.

Wahlweise kann der Sicherungsnehmer zum Fälligkeitstermin der maßgeblichen Verbindlichkeiten entweder Sicherheiten derselben Art rückübereignen oder, soweit in der Sicherungsvereinbarung vorgesehen, den Wert der Sicherheiten derselben Art gegen die maßgeblichen Verbindlichkeiten aufrechnen oder die Sicherheiten an Zahlungen statt verwenden.

(3) Die in Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 beschaffte Sicherheit derselben Art ist Gegenstand derselben Vereinbarung über die Bestellung einer Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts wie die ursprüngliche Sicherheit und wird so behandelt, als wäre sie zum selben Zeitpunkt wie diese bestellt worden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vereinbarungsgemäßen Rechte des Sicherungsnehmers in Bezug auf die von ihm in Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 beschaffte Finanzsicherheit nicht dadurch unwirksam oder nichtig werden, dass er gemäß diesem Artikel über die Finanzsicherheit verfügt.

(5) Tritt ein Verwertungs- bzw. Beendigungsfall ein, bevor eine in Absatz 2 Unterabsatz 1 beschriebene Verpflichtung erfüllt wurde, so kann diese Verpflichtung in die Aufrechnung infolge Beendigung einbezogen werden.

Artikel 6

Anerkennung von Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung vereinbarungsgemäß wirksam werden kann.

(2) Tritt ein Verwertungs- bzw. Beendigungsfall ein, bevor der Sicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Rückübereignung einer Sicherheit derselben Art gemäß einer Vereinbarung über die Bestellung einer Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung erfüllt hat, kann diese Verpflichtung in der Aufrechnung infolge Beendigung einbezogen werden.

Artikel 7

Anerkennung der Aufrechnung infolge Beendigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufrechnung infolge Beendigung vereinbarungsgemäß wirksam werden kann,

a) auch wenn gegenüber dem Sicherungsgeber oder -nehmer ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde oder Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden oder das Verfahren bzw. die Maßnahmen andauern, und/oder

b) ungeachtet behaupteter Zessionen, gerichtlicher oder sonstiger Pfändungen oder anderweitiger Verfügungen über jene Rechte.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erfordernisse gemäß Artikel 4 Absatz 4 für die Aufrechnung infolge Beendigung nicht gelten, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

Artikel 8

Nichtanwendung bestimmter Insolvenzbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestellung einer Finanzsicherheit sowie die Besitzverschaffung daran nicht allein deshalb für unwirksam oder nichtig erklärt oder rückgängig gemacht werden dürfen, weil die Bestellung oder die Besitzverschaffung

a) am Tag der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen, jedoch vor Erlass des hierfür erforderlichen Gerichtsbeschlusses oder Verwaltungsakts, oder

b) innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder vor dem Erlass eines Gerichtsbeschlusses oder Verwaltungsakts oder vor sonstigen Maßnahmen oder Ereignissen im Laufe derartiger Verfahren bzw. Maßnahmen erfolgte.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestellung einer Finanzsicherheit oder die Besicherung einer Verbindlichkeit oder die Besitzverschaffung an einer Finanzsicherheit, die

am Tag der Eröffnung, jedoch nach der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen erfolgt, rechtlich verbindlich und absolut wirksam ist, wenn der Sicherungsnehmer nachweisen kann, dass er von der Eröffnung des Verfahrens bzw. der Einleitung der Maßnahmen keine Kenntnis hatte und auch nicht haben konnte.

(3) Enthält die Sicherungsvereinbarung entweder

a) die Verpflichtung, eine Finanzsicherheit bzw. eine zusätzliche Finanzsicherheit zu bestellen, um Änderungen im Wert der Finanzsicherheit oder im Betrag der maßgeblichen Verbindlichkeit Rechnung zu tragen, oder

b) das Recht, eine Finanzsicherheit zurückzuverlangen, wenn dafür als Ersatz oder im Austausch eine Finanzsicherheit gleichen Werts bestellt wird,

so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bestellung einer Finanzsicherheit, einer zusätzlichen Finanzsicherheit oder einer Finanzsicherheit als Ersatz oder im Austausch gemäß einer solchen Verpflichtung bzw. einem solchen Recht nicht allein deswegen als unwirksam angesehen oder rückgängig gemacht oder für nichtig erklärt werden kann, weil

i) sie am Tag der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen, jedoch vor dem Erlass des hierfür erforderlichen Gerichtsbeschlusses oder Verwaltungsakts oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder vor dem Erlass eines Gerichtsbeschlusses oder Verwaltungsakts oder vor sonstigen Maßnahmen oder Ereignissen im Laufe derartiger Verfahren bzw. Maßnahmen erfolgte oder

ii) die maßgebliche Verbindlichkeit vor der Bestellung der Finanzsicherheit, der zusätzlichen Finanzsicherheit oder der Ersatz- bzw. Austauschsicherheit entstanden ist.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 berührt diese Richtlinie nicht die allgemeinen einzelstaatlichen Insolvenzvorschriften in Bezug auf die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Geschäften, die während des in Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 Ziffer i) genannten Zeitraums getätigt werden.

Artikel 9

Internationales Privatrecht

(1) Die in Absatz 2 genannten Regelungsgegenstände im Hinblick auf im Effekten giro übertragbare Wertpapiere unterliegen dem Recht des Landes, in dem das maßgebliche Konto geführt wird. Der Verweis auf das Recht eines Landes ist als Sachnormverweisung zu verstehen, d. h. es wird jegliche Vorschrift ausgeschlossen, die für die jeweilige Rechtsfrage auf das Recht eines anderen Staates verweist.

(2) Die von Absatz 1 erfassten Regelungsgegenstände sind:

a) Rechtsnatur und dingliche Wirkung von im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren;

- b) Anforderungen an eine in jeder Hinsicht wirksame Bestellung eines Sicherungsrechts an im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren und die Besitzverschaffung an solchen Wertpapieren sowie generell die für die absolute Wirksamkeit der Bestellung und Besitzverschaffung erforderlichen Rechtshandlungen;
- c) die Frage, ob das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren durch das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte eines Dritten verdrängt werden oder diesem gegenüber nachrangig sind oder ein gutgläubiger Erwerb eingetreten ist;
- d) Schritte, die zur Verwertung von im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren nach Eintritt des Verwertungs- bzw. Beendigungsfalls erforderlich sind.

Artikel 10

Bericht der Kommission

Spätestens am 27. Dezember 2006 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 1 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für ihre Überprüfung.

Artikel 11

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie

spätestens ab dem 27. Dezember 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juni 2002.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. M. BIRULÉS Y BERTRÁN